

## **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen (Parkgebührenordnung)**

Auf Grund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) wird folgende Parkgebührenordnung erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren gemäß dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Geltungsbereich und Gebührensätze**

(1) Auf den Parkplätzen Markt, Rathaus (Markt 5), Apotheke (Markt 26) ist das im Rahmen der angegebenen zeitlichen Begrenzung zulässige Parken in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu folgenden Gebührensätzen gebührenpflichtig. Das Parken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei.

|                     |                      |                           |
|---------------------|----------------------|---------------------------|
| Markt               | 60 Minuten – 1,00 €, | Höchstparkdauer 3 Stunden |
| Rathaus (Markt 5)   | 60 Minuten – 1,00 €, | Höchstparkdauer 3 Stunden |
| Apotheke (Markt 26) | 60 Minuten – 1,00 €, | Höchstparkdauer 3 Stunden |

### **§ 3 Sonderregelungen**

Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 und 2 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. Veranstaltungen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren festgelegt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bergen auf Rügen tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 08.10.2026



Anja Ratzke, Bürgermeisterin

